

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 278/72BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Max S. [REDACTED],

[REDACTED], rue W. [REDACTED], [REDACTED] P. [REDACTED], 8 [REDACTED] / Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 17. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß dem
Kläger die Kosten seines Mittelmeeraufenthalts nicht erstattet
werden können, wenn der behandelnde Arzt diesen Aufenthalt
weder als notwendig bezeichnet noch - wie vorgetragen - er-
klärt hat, der Kläger werde den Winter in Paris nicht über-
leben. Es fehlt an Feststellungen, die es rechtfertigen könn-
ten, daß der Kläger die Reise am 6.2.1971 antrat, ohne die
gerichtliche Entscheidung über die im Bescheid vom 16.12.1970
abgelehnte Genehmigung abzuwarten. Nur wenn der Arzt zur Ver-
meidung einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszu-
standes den Klimawechsel für den Spätwinter 1971 verordnet
hätte, müßte erwogen werden, ob der Kläger die gerichtliche
Entscheidung rechtzeitig hätte erlangen können.

14
09

- 3 -

Soweit die Beschwerde die tatrichterliche Aufklärung über die Verordnung des behandelnden Arztes beanstandet, kann sie damit eine Zulassung der Revision nicht erreichen (BGH Rzv 1967, 378 Nr. 27).

Da besondere Umstände nicht festgestellt waren, die den Antritt der Reise ohne behördliche oder entschädigungsgerichtliche Genehmigung rechtfertigten, kam es an sich nicht mehr darauf an, ob der Aufenthalt in Cannes medizinisch notwendig war. Im Übrigen kann nicht mit Rechtsgründen bekämpft werden, daß der Berufsrichter den Mittelmeeraufenthalt nicht für notwendig erachtet. Zu der Frage, ob eine Sanatoriumskur in Deutschland notwendig, aber durch Reiseunfähigkeit des Kündgers kontraindiziert gewesen wäre, brauchte sich das Berufungsurteil nicht zu äußern, wenn der Mittelmeeraufenthalt zur Besserung des Zustandes nichts Wesentliches beitragen konnte.

Mal

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)